

Satzung des Vereins zur Förderung evangelischer Schülerinnen- und Schülerarbeit e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung evangelischer Schülerinnen- und Schülerarbeit e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Schülerinnen- und Schülerarbeit im Raum und auf der Bekenntnisgrundlage der Württembergischen Evangelischen Landeskirche.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der laufenden Arbeit der Landeskirchlichen Schülerinnen und Schülerarbeit in Württemberg sowie durch die Förderung und den Erhalt des Ferienheims Haslachmühle in Horgenzell.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglied können alle Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Ausschuss des Vereins gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der gegenüber dem Ausschuss schriftlich erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss mangels Interesses, die durch Beschluss des Ausschusses ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- d) durch förmlichen Ausschluss.

§ 6

Der förmliche Ausschluss gem. § 5 d) dieser Satzung kann nur erfolgen auf Antrag

- a) von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder
- b) einem Viertel der Vereinsmitglieder.

Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der geplante Ausschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zu benennen.

§ 7

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der/die Vorsitzende.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Hierzu ist drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt alle zwei Jahre den Ausschuss. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn werden ebenso auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Ausschuss verfügt über ein begrenztes Zuwahlrecht nach §11,
- b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- c) sie nimmt den Jahresbericht des Ausschusses entgegen und genehmigt die Jahresrechnung,
- d) sie entscheidet über Grundstückserwerb oder -veräußerung,
- e) sie beschließt über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen werden.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11

Der Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassiererIn und bis zu sieben weiteren Mitgliedern, unter denen vier ehrenamtliche MitarbeiterInnen der aktiven Schülerinnen- und Schülerarbeit sein können.

Der Ausschuss kann sich bis zu drei der maximal sieben weiteren Mitglieder wählen. Er kann einzelnen Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

Er leitet die Arbeit des Vereins und tritt nach Bedarf zusammen. Die Protokolle der Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/In unterzeichnet. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der StellvertreterIn. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.

§ 13

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliederbeiträge, aus dem Ertrag seines Vermögens, freiwilligen Beiträgen und Spenden und durch sonstige Einnahmen.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung besonderer Fonds zulässig, insbesondere für die Aufnahme neuer Aufgaben des Vereins im Rahmen seiner kirchlichen Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich entstandene Auslagen von Vereinsmitgliedern können erstattet werden, hierüber entscheidet auf Antrag der Ausschuss. Die Entstehung der Auslagen ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 14

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfolgen.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Zieglerschen Anstalten e.V. in Wilhelmsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Diese sollen dem Zweck des Vereins entsprechen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Horgenzell, den 11. Oktober 2008